

Schüleraufnahmebogen

Hans-Quick-Schule – Am Hintergraben 28
64404 Bickenbach

Schuljahr 2025/2026



Hans-Quick-Schule
Bickenbach

Zu den folgenden Angaben sind die Eltern nach § 83 Abs. 1 und 3 des Hessischen Schulgesetzes verpflichtet:

1. Angaben zur Schülerin / zum Schüler

| | |
|----------------------|-------------------------|
| Name: | Vorname: |
| | |
| Straße, Hausnummer: | PLZ, Ort: |
| | |
| Geburtsdatum, Ort: | Telefon/Festnetznummer: |
| | |
| Email Adresse: | Kindergarten: |
| | |
| Staatsangehörigkeit: | Geburtsland: |
| | |
| Geschlecht: | Konfession: |
| m /w | |

2. Angaben zu den Personensorgeberechtigten:

| | Personenberechtigter 1 | Personenberechtigter 2 |
|-------------------------|------------------------|------------------------|
| Name, Vorname | | |
| Anschrift, PLZ, Wohnort | | |
| Telefon | | |
| Telefon dienstlich | | |
| Mobiltelefon | | |

Erziehungsberechtigung: Vater Mutter beide sonst: _____

Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt:

Ort Datum Unterschrift Personenberechtigter 1

Ort Datum Unterschrift Personenberechtigter 2

3. Zusätzliche Informationen zum Kind

Informationen, die die Schule beachten sollte (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen, wichtige Ereignisse, Therapien, Logopädie o. ä.)

4. Entbindung Schweigepflicht des Kindergartens

Die Entscheidung über die Schulfähigkeit trifft die Schulleitung. Die Grundlagen für die Entscheidung sind unter anderem das Ergebnis der amtsärztlichen Untersuchung und die Beobachtungen im Kindergarten. Wir bitten Sie, mit den nachfolgenden Unterschriften die Erzieherinnen des Kindergartens von ihrer Schweigepflicht zu entbinden.

Bickenbach, den _____ Unterschriften X _____ X _____

5. Datenerfassung

Mit dem erstmaligen Besuch einer hessischen Schule wird für jede Schülerin bzw. für jeden Schüler eine Schülerakte angelegt. In dieser Akte werden zunächst die auf dem Stammbblatt ausgedruckten Daten erfasst und nach und nach im Fortgang der Schullaufbahn um weitere Daten zu den besuchten Unterrichtsveranstaltungen, den Leistungen und den erreichten Abschlüssen ergänzt. Die Datenhaltung geschieht sowohl in elektronischer Form in der Lehrer- und Schülerdatenbank (LUSD) wie auch in Form einer Schülerakte in Papierform.

Die Grundlage für die Datenerhebung und weitere Datenverarbeitung wird im § 83 des Hessischen Schulgesetzes und in der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen vom 4. Februar 2009 gelegt (veröffentlicht im Amtsblatt vom März 2009, im Internet siehe <http://www.datenschutz.hessen.de/schuvo.html>). In dieser Verordnung finden Sie auch einen Überblick darüber, welche Daten grundsätzlich in der Schule gehalten werden dürfen und wie lange sie aufbewahrt werden müssen. Sie haben das Anrecht, nach Anmeldung die Daten bzw. die Schülerakte einzusehen. In solchen Fällen beantragen Sie dies bitte bei der Schulleitung.

Kenntnis genommen:

Bickenbach, den _____ Unterschriften X _____ X _____

6. Einwilligung zur Weitergabe einer Klassenliste

Zur Erleichterung des Schulbetriebes ist es hilfreich, wenn in jeder Klasse eine Telefonliste erstellt wird, u. a. um notfalls mittels Telefonkette bestimmte Informationen zwischen Eltern weiterzugeben. Für die Weitergabe einer solchen Liste an alle Eltern der klassenangehörigen Schüler/innen, die Namen, Vornamen, Telefonnummer, Emailadresse und Geburtsdatum enthält, benötigen wir Ihr Einverständnis. Ein Widerruf zum Einverständnis ist jederzeit möglich.

Bickenbach, den _____ Unterschriften X _____ X _____

7. Wir verpflichten uns / Ich verpflichte mich, alle für die Schule relevanten Änderungen umgehend der Schule schriftlich mitzuteilen

Bickenbach, den _____ Unterschriften X _____ X _____